Beitragsordnung

Halle (Saale), 05.10.2026

Culture Academy e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Präsidium des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Zahldaten und einer ladungsfähigen Anschrift sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Mahnungen können angemessene Mahngebühren erhoben werden. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in Höhe der von der Bank berechneten Gebühren berechnet.

§ 2 Zahlungsweise, Fälligkeit & Ersatzleistungen

1. Die festgesetzten Beträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dazu zum Mitgliedsantrag ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Ausnahmen bedürfen einer sachlich zwingenden Begründung.
2. Beiträge können unter Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums ganz oder teilweise in Arbeitsstunden geleistet werden. Zugrunde liegt ein Schlüssel von 15€ pro Stunde. Bei regelmäßigen Tätigkeiten wird von 4 Stunden pro Monat ausgegangen. Unterschreitet der geldwerte Fehlbetrag in Stunden ganzzahlige Stundenwerte, wird zur vollen Stunde aufgerundet. Eine Mitgliedsgebühr von bspw. 37,50 € mtl. entspricht somit 3 Arbeitsstunden im Monat oder 36h im Jahr.

§ 3 Beitragshöhe

1. `Einfache Mitglieder` zahlen einen altersgestaffelten Beitrag. Bis zum 27ten Lebensjahr wird ein Beitrag von 40,00 € erhoben, darüber hinaus ein Beitrag von 50,00 € Euro. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. `Fördermitglieder` zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen ab 5,00 € pro Monat Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Mitglieder der `Kinder- und Jugendhilfe` sowie `Sportstipendiaten` zahlen keine Beiträge. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. `Tagesmitgliedschaften` werden mit einem Beitrag von 20,00 € pro Tag geschlossen.
5. Die Höhe der Beiträge für `Probemitglieder` entspricht den Beiträgen für einfache Mitglieder.
6. `Aktive Mitglieder` zahlen Beiträge gemäß einfacher Mitgliedschaft.
7. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums sind beitragsbefreit.
8. Nicht natürliche Personen und Körperschaften zahlen Beiträge je nach Rechtsform.
 1. Vereine entsprechend pauschalierter Beträge gemessen an ihrer Mitgliederzahl laut Berechnungstabelle.
 2. Personengesellschaften entsprechend einer angemessenen Pauschale in Rücksprache mit dem Präsidium.
 3. Abweichende Regelungen können getroffen werden, wenn gesetzliche Anforderungen dies notwendig machen.
9. Die Reduzierung von Beiträgen im Einzelfall ist beim Präsidium unter Angaben von Gründen in Textform zu beantragen. Der Notwendigkeit der Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Das Präsidium entscheidet über die Einstufung im Rahmen der geltenden Beträge in Bezug auf gesetzliche Regelungen, soziale Verträglichkeit und Nutzen für die Satzungsziele. Ein gesetzlicher Anspruch auf Reduzierung des Beitrages besteht nicht.

§ 4 Stundung und Ermäßigung

1. Anträge zur Stundung oder Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen sind in Textform unter Nennung der beantragten Laufzeit an das Präsidium zu richten.
2. Es können Beiträge ermäßigt werden, auf Grundlage
 1. sozialer Benachteiligung oder
 2. wirtschaftlicher Notlage.
3. Nach Ablauf der beantragten Laufzeit werden erneut reguläre Beiträge erhoben.